

Bundessozialgericht

3 RK 21/69

Beschluß in dem Rechtsstreit

sionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer, Berlin 31, Westfälische Str. 1-5,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 1969 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen	

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. November 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, welche Beiträge der Kläger der beklagten Krankenkasse noch aus der Zeit von 1948 bis 1953 schuldet. Die Beklagte bezifferte diese Schuld zuletzt auf 16.626,87 DM. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger Revision eingelegt.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe die §§ 103, 128 SGG verletzt, weil es von der Beklagten keine Aufstellung der Forderung verlangt habe; denn Voraussetzung für eine Neu- festsetzung der Forderung sei auf Grund des Vergleiches vom 7. Dezember 1961 gewesen, daß die Beklagte eine nachprüfbare Aufstellung ihrer Zahlen zur Verfügung gestellt habe; das LSG habe auch nicht festgestellt, welche Beträge der Beklagten aus Pfändungen zugeflossen seien.

Bei der Prüfung, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG Beschluß vom 7. Juni 1956, SozR SGG § 103 Nr. 7). Das LSG ist von der Rechtsauffassung ausgegangen, die frühere Forderung über 16.626,87 DM sei bindend festgestellt worden, weil der Kläger keine Einwendungen gegen die damalige Forderung erhoben habe und sogar am 30. Juli 1956 einen Erlaß- und Stundungsantrag gestellt habe; im Vergleich vom 7. Dezember 1961 habe sich die Beklagte zwar



- 3 -

zu einer Überprüfung ihrer Forderung bereiterklärt, der Kläger habe sich aber zur Mitwirkung bei der Sachaufklärung verpflichtet. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen, so daß die Beklagte am 21. August 1962 berechtigt gewesen sei, einen neuen Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen und darin ihre alte Forderung zu wiederholen. Bei dieser Rechtsauffassung war das LSG nicht gehalten, Feststellungen über die Forderung der Beklagten zu treffen, weil nach seiner Ansicht der streitig Betrag bindend festgestellt worden war und sich durch den Vergleich daran nichts geändert hätte, nachdem der Kläger nichts zur Sachaufklärung beigetragen hatte.

Die §§ 103, 128 SGG sind daher nicht verletzt.

Der Kläger erblickt weiter einen Verstoß des LSG gegen § 103 SGG darin, daß es keinen Beweis darüber erhoben habe, ob eine Abtretung von DM 6.200.-- an die Beklagte erfolgt und auch realisiert worden sei. Darüber habe er am 23. Februar 1965 einen Beweisantrag gestellt durch das Zeugnis der Frau A. R. Dieser Beweis hätte erhoben werden müssen, desgleichen hätte auch die Möglichkeit bestanden, bei der KVA-Ost sich über den Eingang des Betrages zu erkundigen.

Auch zu diesen Ermittlungen war das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht verpflichtet; denn es war der Auffassung, daß die bindende Feststellung der Beitragsrückstände eine Prüfung ausschloß, ob vor der Feststellung Zahlungen eingegangen seien und daß es nur auf solche ankomme, die erst nachher erfolgt sein sollten. Bei der von dem Kläger behaupteten Abtretung bzw. Zahlung von DM 6.200.-- hat es sich aber um eine solche vor der bindenden Feststellung der Rückstände gehandelt. Das LSG war daher nicht verpflichtet, Beweise in dieser Hinsicht zu erheben. Desgleichen scheidet ein Verstoß gegen § 128 SGG aus, weil das LSG im Urteil zu dieser Frage Stellung genommen hat. Schließlich trägt der Kläger noch vor, das LSG habe keine Feststellungen darüber getroffen, ob und in welchem Umfang die Forderungen verjährt oder verwirkt seien. Dazu war das LSG aber nach den gesamten Umständen nicht verpflichtet. Ein Gericht ist für



eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage im Urteil nicht gehalten, notwendigerweise ausdrücklich auf jedes einzelne Vorbringen der Beteiligten einzugehen und sich ausdrücklich damit auseinanderzusetzen, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das Gericht alle für seine Entscheidungen maßgebenden Gesichtspunkte sachgerecht gewürdigt hat (BSG 1,91). Das Sozialgericht (SG) hatte schon in seinem Urteil näher dargelegt, warum die Forderung weder verjährt noch verwirkt sei. Der Kläger hatte zwar in seinem Berufungsschriftsatz nochmals die Einrede der Verjährung erhoben, aber nichts gegen die Rechtsansicht des SG vorgebracht. Das LSG war daher nicht gehalten, sich nochmals mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen, vielmehr ist nach den gesamten Umständen anzunehmen, daß das LSG, wie schon das SG, keine Verjährung oder Verwirkung angenommen hat. § 122 SGG ist daher nicht verletzt.

Weil mithin die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, muß sie als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung erght in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

